

## IX.

## Schlußbestimmungen

## §42

Die Erstattung der durch die Wahl entstehenden Kosten ist gesondert zu regeln.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten März neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

## §43

(1) Dieses Gesetz tritt am 7. März 1990 in Kraft.

(2) In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Wahlgesetz ist eine Wahlordnung vom Staatsrat der DDR bis spätestens 10. März 1990 zu beschließen und zu veröffentlichen.

Anlage

zu § 7 Absatz 1 des vorstehenden Gesetzes

**Rahmenfestlegungen über die Anzahl der Abgeordneten<sup>1</sup>**

1. Für die Kreistage werden gewählt:

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

— bis zu 75 000 Einwohnern	40—70 Abgeordnete
— bis zu 100 000 Einwohnern	60—90 Abgeordnete
— über 100 000 Einwohner	80—110 Abgeordnete

2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen und für die Stadtbezirksversammlungen in Berlin werden gewählt:

in Städten bzw. Stadtbezirken in Berlin mit einer Bevölkerungszahl

— bis zu 75 000 Einwohnern	50—70 Abgeordnete
— bis zu 100 000 Einwohnern	70—100 Abgeordnete
— bis zu 200 000 Einwohnern	100—130 Abgeordnete

— bis zu 500 000 Einwohnern	130—160 Abgeordnete
— über 500 000 Einwohner	160—210 Abgeordnete

3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt: in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

— bis zu 75 000 Einwohnern	50—70 Abgeordnete
— bis zu 100 000 Einwohnern	70—100 Abgeordnete
— über 100 000 Einwohner	100—130 Abgeordnete

4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt:

in Städten und Gemeinden	mit einer Bevölkerungszahl
— bis zu 500 Einwohnern	7—15 Abgeordnete
— bis zu 1 000 Einwohnern	11—19 Abgeordnete
— bis zu 2 000 Einwohnern	15—21 Abgeordnete
— bis zu 5 000 Einwohnern	19—24 Abgeordnete
— bis zu 10 000 Einwohnern	20—30 Abgeordnete
— bis zu 20 000 Einwohnern	25—40 Abgeordnete
— bis zu 40 000 Einwohnern	35—50 Abgeordnete
— bis zu 50 000 Einwohnern	45—70 Abgeordnete
über 50 000 Einwohner	60—90 Abgeordnete

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann die untere Grenze der zutreffenden Rahmenfestlegung bis zu 20 % unterschritten werden.

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Finanzen  
vom 1. Februar 1990**

## § 1

**Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:**

- Anordnung vom 25. November 1964 über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 114 S. 904),
- Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 122 S. 1000),
- Anordnung vom 24. September 1979 über die Aufnahme und Umbewertung von Beständen an Bau- und anderen Grundmaterialien per 1. Januar 1980 (GBl. I Nr. 36 S. 343),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1983 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der

Deutschen Demokratischen Republik — Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne — (GBl. I Nr. 31 S. 301),

- Anordnung vom 14. Juni 1967 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen, die durch die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Planjahr 1967 entstehen (GBl. II Nr. 58 S. 375),
- Anordnung vom 12. Mai 1972 über die Planung und Abrechnung der Mittel für Honorärzahlungen (GBl. II Nr. 35 S. 409).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1990

**Der Minister  
der Finanzen und Preise**  
Dr. Siebert  
amtierender Minister